

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 4. Beweis erheben

#### Beweisstation

#### 4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

1. auf Tatsachen gerichtet - „Schnipselprinzip“
2. **Beweislast: Satzbaulehre** - spez. geregelt - Beweislastumkehr
3. Darstellung in der Relation

- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm

- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
  - \* Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
  - \* Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen

AG-Prozess. Naturalparteien. Schmerzensgeldklage. Gesichtsverletzung in der Disco unstreitig. Kläger: „Der Beklagte schlug mir am 23.12.XX in der Disco Y ins Gesicht.“ Beklagter: „Ich habe den Kläger nicht geschlagen.“

## Entscheidungserhebliche Frage(n)

- nur auf **Tatsache(n)** gerichtet

wg. Beibringungsgrds. nur die, die von einer der Parteien vorgetragen wurde, möglichst authentisch (wenn möglich z.B. identische Formulierung wie im Schriftsatz der Partei)

- orientiert an der Beweislast

### Beispiel:

Schnipsel des Klägers:

„Der Beklagte schlug mir am 23.12.XX in der Disco Y ins Gesicht.“

Schnipsel des Beklagten:

„Ich habe den Kläger nicht geschlagen.“

**Beweislast: Kläger nach allgem. Grundsätzen**

**Beweisfrage:**

Schlug der Beklagte dem Kläger am 23.12.xx in der Disco Y ins Gesicht?

- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
  - \* Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
  - \* Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen
  - \* gilt grundsätzlich auch für negativ formulierte TBM  
z.B. „ohne Rechtsgrund“, Pal § 812 Rdn. 76
- Einzelheit.: zu jeder Norm in den Palandt sehen